

# SCHUTZKONZEPT



## Schutzkonzept des Pfarrverbands Dietramszell

zur Prävention von sexualisierter Gewalt  
an Kindern und Jugendlichen und schutz-  
oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Stand

März 2025



PFARRVERBAND  
DIETRAMSZELL

# Inhalt

1. Einleitung .....	3
2. Präventionsteam .....	4
3. Risikofaktoren – Analyse.....	4
4. Personalauswahl.....	5
5. Erweitertes Führungszeugnis (EFZ).....	6
5.1 Erweitertes Führungszeugnis bei hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern.....	6
5.2 Erweitertes Führungszeugnis bei hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern .....	6
5.2 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung bei ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.....	6
6. Verhaltenskodex.....	6
6.1 Gestaltung von Nähe und Distanz.....	7
6.2 Angemessenheit von Körperkontakt.....	7
6.3 Sprache und Wortwahl.....	8
6.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.....	8
6.5 Verhalten auf Freizeiten und Reisen .....	9
6.6 Maßnahmen bei Fehlverhalten von Schutzbefohlenen .....	10
7. Beratungs- und Beschwerdemanagement.....	10
7.1 Intervention bei Verdachtsfällen.....	10
7.2 Begleitende Maßnahmen nach Missbrauch oder einem Verdachtsfall.....	11
8. Kontakt.....	11
8.1 Präventionsteam im Pfarrverband Dietramszell.....	11
8.2 Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Erzbischöflichen Ordinariat München.....	11
8.3 Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene sexuellen Missbrauchs in der Erzdiözese München Freising .....	12
8.4 Kontaktdaten der unabhängigen Ansprechpersonen.....	12
9. Aktualisierung und Weiterentwicklung .....	12
10. Abschluss und Inkrafttreten .....	13
11. Anhang: Formular Verhaltenskodex.....	14

# 1. Einleitung

Geliebte, wir wollen einander lieben; denn die Liebe ist aus Gott und jeder, der liebt, stammt von Gott und erkennt Gott. Wer nicht liebt, hat Gott nicht erkannt; denn Gott ist Liebe. Niemand hat Gott je geschaut; wenn wir einander lieben, bleibt Gott in uns und seine Liebe ist in uns vollendet.

*1 Johannesbrief 4, 7,8,12*

Als Kirche ist unser Auftrag das Evangelium Jesu zu verkünden und Gott zu bezeugen, der jeden Menschen annimmt. Der erste Johannesbrief macht deutlich, dass wir diesen Gott nicht schauen können. Wir können ihn und sein Wirken durch unsere Haltung und unser Verhalten aber der Welt anschaulich machen. Beides beschreibt der Johannesbrief mit dem Wort *lieben*.

Das *Lieben* beginnt in uns bei unserer persönlichen Haltung gegenüber uns selbst und unseren Mitmenschen und verwirklicht sich in unserem Handeln. Einander lieben setzt voraus, dass in jedem Menschen – unabhängig von Alter oder Geschlecht – Gottes Ebenbild gesehen wird. Es bedingt, dass jedem Menschen mit größter Achtung und Wertschätzung begegnet wird und jedem Respekt zuteilwird. Auch bedingt die Liebe zueinander, dass gerade die Kleinen und Schwachen besondere Aufmerksamkeit und Schutz erhalten.

So wird Gottes Dasein und Wirken unter uns erfahrbar und zeigt jene Ansätze einer Welt nach dem Maßstab Gottes, wie sie Christus in seiner Botschaft vom Reich Gottes verkündet hat.

Seit dem Jahr 2010 sind zahlreiche Fälle von sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene im Raum von Kirche aufgedeckt worden. Im Pfarrverband setzen wir uns dafür ein, dass solche Fälle nicht passieren und Strukturen geschaffen werden, die Missbrauch verhindern.

Mit dem vorliegenden Konzept wollen wir einen Beitrag dazu leisten, dass der Pfarrverband Dietramszell ein Ort ist, an dem der unsichtbare Gott in einer Gemeinschaft erfahrbar werden kann, die von Transparenz und Offenheit geprägt wird. Wir setzen uns für eine Gemeinschaftskultur ein, die achtsam miteinander umgeht und allen den Schutz und die Sicherheit zukommen lässt, die sie für ihre Entfaltung brauchen. Auf dieser Basis steht unsere innere Haltung und unser Umgang miteinander. So wollen wir *einander lieben, damit Gott in uns bleibt und seine Liebe in uns Vollendet ist* (vgl. 1 Joh 4,12).

## 2. Präventionsteam

Für den Pfarrverband Dietramszell wurden zwei Präventionsbeauftragte benannt, die das Präventionsteam bilden. Dieses setzt sich aus einem Mitglied des Seelsorgeteams (Pastoralreferent Andreas Häring) und einem Mitglied der Verwaltung (Verwaltungsleiterin Barbara Baidl) zusammen. Die Kontaktdaten finden sich unter 8.1 in diesem Konzept.

Die Präventionsbeauftragten...

... sind Ansprechpartner für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Ehrenamtliche bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

... kennen die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und können über interne und externe Beratungsstellen informieren.

... unterstützen bei der Erstellung und Umsetzung des Schutzkonzeptes und der darin enthaltenen Maßnahmen in Pastoral und Verwaltung.

... bemühen sich den Themen der Prävention in der pastoralen Arbeit und in den relevanten Bereichen der Verwaltung Raum zu geben.

## 3. Risikofaktoren – Analyse

Alle Verantwortlichen haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrenpotenzialen festzustellen. Dabei geht es um die Strukturen, die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Arbeitsfeld. Im Rahmen der Risikoanalyse setzte sich jedes Mitglied des Seelsorgeteams damit auseinander, wo und wie und in welcher Intensität Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen im weitesten Sinne zustande kommt. Diese Einbindung ermöglicht unterschiedliche Perspektiven und stärkt die Praxistauglichkeit des Schutzkonzeptes. Die Ergebnisse wurden mit den beteiligten Ehrenamtlichen besprochen und deren Überlegungen wurden im Schutzkonzept berücksichtigt. Die Überlegungen orientierten sich an folgenden Fragestellungen:

- Inwiefern stellen Zeiten, Orte und Strukturen von Aktivitäten einen Risikofaktor dar?
- Wie wird Nähe und Distanz wahrgenommen und gestaltet?
- Wie gestalten sich Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse?
- Wie werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgewählt, sensibilisiert und begleitet?
- Wie sind die Verantwortlichen strukturell verbunden? Wie findet Kommunikation statt?
- Wie können Beschwerden und Rückmeldungen in der Pfarrei Raum finden und gehört werden – auch solche jenseits der Missbrauchsthematik? Wie findet Intervention statt?

## 4. Personalauswahl

Im Pfarrverband Dietramszell engagieren sich unterschiedliche Menschen und kommen dabei mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt:

- hauptamtliche Seelsorgerinnen oder Seelsorger
- haupt- oder nebenamtliche Angestellte der Kirchenstiftungen (Mesner, Kirchenmusiker, Sekretärinnen,
- Ehrenamtliche in unterstützenden Diensten (Mesnervertretung, Mitwirkung in der Kirchenmusik, etc.)
- Ehrenamtliche in den pfarrlichen Gremien (Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat)
- Ehrenamtliche im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral (Kindergottesdienste, Ministranten, Jugendfahrten) und Sakramentenpastoral (Erstkommunion- und Firmvorbereitung)
- Ehrenamtliche in Einzelaktionen (Sternsinger, Krippenspiel, Ausflüge, ...)

Prävention von Sexualisierter Gewalt an Kinder und Jugendlichen, sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen beginnt dabei für uns schon bei der Personalgewinnung und Personalauswahl. Hierbei kommen folgende Maßnahmen zu Anwendung:

- In Bewerbungsgesprächen von haupt- oder nebenamtlich Mitarbeitenden oder bei Übernahme eines Ehrenamts wird über den Präventionsansatz in unserem Pfarrverband informiert. Außerdem ist unser Verhaltenskodex durch Unterschrift anzuerkennen.
- Ehrenamtliche, die Kinder- und Jugendgruppen leiten, brauchen den Nachweis einer Schulung. In der Regel dient hier die Vorlage eines Nachweises einer Jugendleiter-Ausbildung. Dies gilt auch für die Leitung von Ministranten- und Ministrantinnen-Gruppen.
- Ehrenamtliche, die vorübergehend Kinder oder Jugendliche anleiten, sie begleiten oder betreuen, müssen über Prävention sexualisierter Gewalt informiert werden. Hier dient die Handreichung für Ehrenamtliche „Miteinander achtsam leben“ der Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch als Grundlage.
- Erweiterte Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen werden durch die Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch, einer vergleichbaren staatlichen oder städtischen Einrichtung / Verwaltungsbehörde, eingesehen.
- Alle zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 7 der Präventionsordnung) verpflichteten Personen, sowie Ehrenamtliche unter 16 Jahren, die im vergleichbaren Kontakt mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen sind, haben verbindlich die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung bei der Einsatzstelle abzugeben.

## 5. Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

### 5.1 Erweitertes Führungszeugnis bei hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern

Seelsorgerinnen und Seelsorger legen gemäß den diözesanen Regelungen alle 5 Jahre ein aktuelles EFZ beim Dienstgeber vor.

### 5.2 Erweitertes Führungszeugnis bei hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten alle 5 Jahre eine standardisierte Aufforderung ein aktuelles EFZ bei der Verwaltungsleitung abzugeben. Das Datum der Einsichtnahme, der Ausstellung des Führungszeugnisses und ein Vermerk diesbezüglich wird in der Personalakte hinterlegt. Das Führungszeugnis wird den Mitarbeitern wieder ausgehändigt.

### 5.2 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung bei ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Für Ehrenamtliche gilt das in der Broschüre „Miteinander achtsam leben“ beschriebene Verfahren der Einsichtnahme. Ob ein EFZ vorgelegt werden muss oder nicht, hängt nicht vom Beschäftigungsumfang ab, sondern von Art, Dauer und Intensität (Nah- und Abhängigkeitsbereich) des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen. Grundlage der Entscheidung ist die Einschätzung des Präventionsteams, wann ein besonderes Vertrauensverhältnis entsteht. Die Dokumentation erfolgt in einer, von der Verwaltungsleitung zu führenden, Excel-Tabelle. Ein neues, aktuelles EFZ muss alle fünf Jahre vorgelegt werden. Zudem legen Ehrenamtliche die unterschriebene Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung vor.

## 6. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex unseres Pfarrverbands beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben. Die Grundlage, um Grenzen zu achten, sind Werte wie Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und eine offene Kommunikationskultur. Da in einem derartigen Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden.

## 6.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen und pastoralen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Eine weitere Person wird vor Beginn über das Gespräch informiert.
- Einzelgespräche finden nicht in Privaträumen statt.
- Im Gespräch befindliche Personen haben einen ausreichend großen Abstand zueinander (z.B. durch einen Tisch getrennt).
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube, Geschenke und andere Gesten zum Zwecke der Bevorzugung.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es wird mündlich das Einverständnis eingeholt, bevor bei dem Anziehen der liturgischen Kleidung und Kostüme geholfen wird.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geben. (Ausnahme: seelsorgliches Gespräch, Beichtgeheimnis)
- Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

## 6.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten, Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung sind verboten.

- Körperkontakt ist sensibel und nur für die Dauer und zum Zweck einer Versorgung (z.B. Pflege, Erste Hilfe) oder Abwehr einer Gefahr (z.B. tätliche Auseinandersetzung unter Schutzbefohlenen, Straßenverkehr)
- Aktive Berührungen, die persönliche Zuwendung ausdrücken und nicht von den Kindern und Jugendlichen ausgehen (z. B. als Zeichen des Trostes), werden grundsätzlich unterlassen. Prinzipiell sollte in Einzelkontakten auf Körperkontakt verzichtet werden. Trost kann z.B. auch durch das Reichen eines Taschentuchs oder mitfühlenden Worten ausgedrückt werden.
- Es wird bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen eingeschritten und dieser durch Trennung der Personen durch die Gruppenleitung oder Aufsichtspersonen unterbunden.

### 6.3 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Schutzbefohlene werden bei ihrem Vornamen genannt. Spitznamen werden nur verwendet, wenn der/die Betreffende das möchte. Kosenamen (z.B. Schätzchen, Mäuschen) kommen nicht zum Einsatz.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten.

### 6.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Pornographische Inhalte, egal in welcher Form, sind nicht erlaubt. Gerade die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen von Kindern stellt einen Straftatbestand dar.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen dieser Medien zulässig. Gruppenkommunikation ist zu bevorzugen. Persönliche Freundschaften/Follower auf sozialen Plattformen zwischen

Kinder und Jugendlichen sowie den privaten Profilen von Seelsorger/innen werden nicht angenommen.

- Bezugspersonen sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Der Datenschutz hat hohe Priorität.
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

## 6.5 Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Natürlich sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Die Schützlinge sollten stets von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Die Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten wissen um geplante Ausflüge, Übernachtungsaktionen, deren Konzeption und Inhalt (Informationsschreiben).
- Intensive Kontakte wie Einzelgespräche, Körperübungen oder erlebnispädagogisch orientierte Übungen werden im Vorfeld besprochen und bei den Teilnehmenden und deren Eltern angekündigt. Die Teilnahme daran ist stets freiwillig.
- Bei Übernachtungen schlafen männliche und weibliche Teilnehmer in der Regel in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen. Bei Übernachtungen im Pfarrheim ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass männliche und weibliche Teilnehmer in einem jeweils eigenen Raum schlafen. Sollte dies nicht möglich sein und der Pfarrsaal auch der Schlafräum sein, so sind die Schlaflager nach Geschlechtern getrennt voneinander einzurichten.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem minderjährigen Schützling zu unterlassen.
- Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten werden als deren Privat- bzw. Intimsphäre betrachtet. Ohne vorheriges Anklopfen werden diese Räume nicht betreten.

- Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, so ist die Begleitperson nicht allein mit dem Kind. Wenigstens eine weitere Betreuungsperson ist zu informieren und die Türe nicht vollständig zu schließen.
- Die Betreuer, die Teilnehmenden und ihre Eltern werden im Vorfeld darüber informiert, was bei einer nötigen Krisenintervention zu tun ist und wohin sie sich im Verdachtsfall wenden können.
- Im Falle einer Übernachtung ist es erforderlich, dass alle ehrenamtlichen Begleiter ein EFZ, sowie die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung vorgelegt haben. Letztere ist auch vorzulegen, wenn ein Einsatz kurzfristig erfolgt und ein EFK nicht mehr beantragt werden kann.

## 6.6 Maßnahmen bei Fehlverhalten von Schutzbefohlenen

Maßnahmen bei Fehlverhalten müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese transparent kommuniziert sind, im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und nachvollziehbar sind. Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Drohung in Wort und Tat untersagt.

# 7. Beratungs- und Beschwerdemanagement

## 7.1 Intervention bei Verdachtsfällen

Die Intervention dient der zügigen Klärung des Verdachts und gegebenenfalls der damit verbundenen Beendigung der Grenzverletzungen, der sexuellen Übergriffe und des Missbrauchs. Ebenso dient sie dem nachhaltigen Schutz der vom Missbrauch betroffenen Person und bietet angemessene Hilfestellungen für alle. Grenzverletzungen und Beschwerden werden nicht übergangen, sondern folgende Schritte sind zu beachten, wenn es sich um einen Verdacht gegenüber Mitarbeitenden handelt:

- **Schritt 1:** Dokumentation nach Gesprächen mit Betroffenen nach der Vorlage der Handreichungen für Ehren- und Hauptamtliche.
- **Schritt 2:** Weiterleitung des Verdachts an die externen Missbrauchsbeauftragten und den Vorgesetzten. Jede mitarbeitende Person in einer Pfarrei, aber natürlich auch Betroffene oder Beschuldigte, können sich auch ohne Absprache mit Vorgesetzten, direkt an die externen Missbrauchsbeauftragten wenden.
- **Schritt 3:** Externe Missbrauchsbeauftragte werden weitere Schritte einleiten und stehen beratend den Beteiligten zur Seite.

Im Pfarrverband finden sich an verschiedenen Orten (Schaukästen bzw. Anschlagtafeln der Kirchen, Homepage) interne Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene und deren Angehörige.

Die in Präventionsfragen geschulte Person nach § 9 der Präventionsordnung kann Beschwerden oder Verdachtsfälle entgegennehmen. Die geschulte Person darf Verdachtsfälle und Beschwerden nicht selbst bearbeiten und ist verpflichtet, umgehend die externen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese zu informieren (siehe 8. Kontakt). Die geschulte Person kann Kontaktdaten der externen Missbrauchs-beauftragten an Betroffene oder Beschuldigte weitergeben.

## 7.2 Begleitende Maßnahmen nach Missbrauch oder einem Verdachtsfall

- Für Betroffene und deren Angehörige ist, falls gewünscht, eine Beratung und Begleitung durch externe Beratungsstellen und / oder durch Mitarbeiter/innen des Ordinariates, möglich.
- Mitarbeitende einer Pfarrei haben die Möglichkeit der Supervision.
- Beschuldigte können sich an die zuständigen Mitarbeiter/innen des Ordinariates wenden.
- Für Betroffene und deren Angehörige wird begleitende Seelsorge durch speziell ausgebildete Seelsorger/innen angeboten.

Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall gerne an die Präventionsbeauftragten Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch (Kontakt siehe 8.2).

## 8. Kontakt

### 8.1 Präventionsteam im Pfarrverband Dietramszell

**Pastoralreferent Andreas Häring**

Am Richteranger 8, 83623 Dietramszell

[AHaering@ebmuc.de](mailto:AHaering@ebmuc.de)

08027-9038-24

**Verwaltungsleiterin Barbara Baidl**

Am Richteranger 8, 83623 Dietramszell

[bbaidl.@ebmuc.de](mailto:bbaidl.@ebmuc.de)

08027-9038-31 oder 01590-1613320

### 8.2 Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Erzbischöflichen Ordinariat München

**Lisa Dolatschko-Ajjur**

**Stabsstellenleiterin**

Pädagogin M.A.

0160 - 96346560

[LDolatschkoAjjur@eomuc.de](mailto:LDolatschkoAjjur@eomuc.de)

**Christine Stermoljan**

**Stabsstellenleiterin**

Diplom-Sozialpädagogin

Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin

0170 - 2245602

CStermoljan@eomuc.de

## 8.3 Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene sexuellen Missbrauchs in der Erzdiözese München Freising

Telefon: 089 / 2137 77000

## 8.4 Kontaktdaten der unabhängigen Ansprechpersonen

**Dipl. Psych. Kirstin Dawin**

St. Emmeramweg 39

85774 Unterföhring

Telefon: 089 / 20041763

E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

**Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig**

Postfach 42

82441 Ohlstadt

Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19

Mobil: 01 60 / 8 57 41 06

E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

**Dr. jur. Martin Miebach**

Pacellistraße 4

80333 München

Telefon: 0174 / 3002647

E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

## 9. Aktualisierung und Weiterentwicklung

Die laufende Überprüfung und Weiterentwicklung dieses Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung fördern und so dazu beitragen, dass der Pfarrverband Dietramszell ein geschützter Ort bleibt, an dem sich Menschen jeglichen Alters frei entfalten können.

Unser Schutzkonzept und der Verhaltenskodex ist Aufforderung zur ständigen Selbstprüfung, er legt Regeln fest, gibt aber auch Sicherheit. Er wird in regelmäßigen Abständen

durch die Präventionsbeauftragten überprüft und ggf. angepasst. Hierbei können sich Kinder, Jugendliche, Haupt- und Ehrenamtliche mit ihrer jeweiligen Verantwortung und ihrem jeweils eigenen Blick einbringen. **Alle 5 Jahre wird das Schutzkonzept einer allgemeinen Revision unterzogen** und dem Haushalts- und Personalausschuss zur neuen Beschlussfassung vorgelegt.

## 10. Abschluss und Inkrafttreten

Dieses Konzept wurde dem Seelsorgeteam des Pfarrverbands Dietramszell, den Verantwortlichen der relevanten Arbeitsbereiche, den Pfarrgemeinderäten des Pfarrverbands Dietramszell und der Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising vorgelegt. Deren Beiträge wurden ins Konzept integriert.

Das Konzept wurde am 10. Mai 2022 vom Haushalts- und Personalausschuss der Kirchenverwaltungen des Pfarrverbands Dietramszell beschlossen und ist damit rechtskräftig. Wesentliche Änderungen, die sich im Laufe der fünf Jahre bis zur Wiedervorlage ergeben, werden den Mitgliedern des Haushalts- und Personalausschusses mit einer Kennzeichnung der betreffenden Stelle, einer Kennzeichnung der Version und der Hinzufügung des Datums vorgelegt.

# 11. Anhang: Formular Verhaltenskodex



PFARRVERBAND  
DIETRAMSZELL

## Verhaltenskodex des Pfarrverbands Dietramszell zur Prävention von sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch

Stand März 2025

Der Verhaltenskodex unseres Pfarrverbands beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben. Die Grundlage, um Grenzen zu achten, sind Werte wie Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und eine offene Kommunikationskultur. Da in einem derartigen Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden.

### 1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen und pastoralen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Eine weitere Person wird vor Beginn über das Gespräch informiert.
- Einzelgespräche finden nicht in Privaträumen statt.
- Im Gespräch befindliche Personen haben einen ausreichend großen Abstand zueinander (z.B. durch einen Tisch getrennt).
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube, Geschenke und andere Gesten zum Zwecke der Bevorzugung.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.

- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es wird mündlich das Einverständnis eingeholt, bevor bei dem Anziehen der liturgischen Kleidung und Kostüme geholfen wird.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geben. (Ausnahme: seelsorgliches Gespräch, Beichtgeheimnis)
- Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

## 2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten, Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden. Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung sind verboten.
- Körperkontakt ist sensibel und nur für die Dauer und zum Zweck einer Versorgung (z.B. Pflege, Erste Hilfe) oder Abwehr einer Gefahr (z.B. tätliche Auseinandersetzung unter Schutzbefohlenen, Straßenverkehr)
- Aktive Berührungen, die persönliche Zuwendung ausdrücken und nicht von den Kindern und Jugendlichen ausgehen (z. B. als Zeichen des Trostes), werden grundsätzlich unterlassen. Prinzipiell sollte in Einzelkontakten auf Körperkontakt verzichtet werden. Trost kann z.B. auch durch das Reichen eines Taschentuchs oder mitfühlenden Worten ausgedrückt werden.
- Es wird bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen eingeschritten und dieser durch Trennung der Personen durch die Gruppenleitung oder Aufsichtspersonen unterbunden.

## 3. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Schutzbefohlene werden bei ihrem Vornamen genannt. Spitznamen werden nur verwendet, wenn der/die Betreffende das möchte. Kosenamen (z.B. Schätzchen, Mäuschen) kommen nicht zum Einsatz.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten.

## 4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Pornographische Inhalte, egal in welcher Form, sind nicht erlaubt. Gerade die Verbreitung von MissbrauchsDarstellungen von Kindern stellt einen Straftatbestand dar.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen dieser Medien zulässig. Gruppenkommunikation ist zu bevorzugen. Persönliche Freundschaften/Follower auf sozialen Plattformen zwischen Kinder und Jugendlichen sowie den privaten Profilen von Seelsorger/innen werden nicht angenommen.
- Bezugspersonen sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Der Datenschutz hat hohe Priorität.
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

## 5. Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Natürlich sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Die Schützlinge sollten stets von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Die Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten wissen um geplante Ausflüge, Übernachtungsaktionen, deren Konzeption und Inhalt (Informationsschreiben).
- Intensive Kontakte wie Einzelgespräche, Körperübungen oder erlebnispädagogisch orientierte Übungen werden im Vorfeld besprochen und bei den Teilnehmenden und deren Eltern angekündigt. Die Teilnahme daran ist stets freiwillig.
- Bei Übernachtungen schlafen männliche und weibliche Teilnehmer in der Regel in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen. Bei Übernachtungen im Pfarrheim ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass männliche und weibliche Teilnehmer in einem jeweils eigenen Raum schlafen. Sollte dies nicht möglich sein

und der Pfarrsaal auch der Schlafräum sein, so sind die Schlaflager nach Geschlechtern getrennt voneinander einzurichten.

- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem minderjährigen Schützling zu unterlassen.
- Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten werden als deren Privat- bzw. Intimsphäre betrachtet. Ohne vorheriges Anklopfen werden diese Räume nicht betreten.
- Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, so ist die Begleitperson nicht allein mit dem Kind. Wenigstens eine weitere Betreuungsperson ist zu informieren und die Türe nicht vollständig zu schließen.
- Die Betreuer, die Teilnehmenden und ihre Eltern werden im Vorfeld darüber informiert, was bei einer nötigen Krisenintervention zu tun ist und wohin sie sich im Verdachtsfall wenden können.
- Im Falle einer Übernachtung ist es erforderlich, dass alle ehrenamtlichen Begleiter ein EFZ, sowie die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung vorgelegt haben. Letztere ist auch vorzulegen, wenn ein Einsatz kurzfristig erfolgt und ein EFK nicht mehr beantragt werden kann.

## 6. Maßnahmen bei Fehlverhalten von Schutzbefohlenen

Maßnahmen bei Fehlverhalten müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese transparent kommuniziert sind, im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und nachvollziehbar sind. Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Drohung in Wort und Tat untersagt.

**Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich den Verhaltenskodex erhalten und gelesen habe. Ich werde mein Verhalten an diesem Kodes ausrichten.**

Name des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift